

Zur Entwicklung des Strafverfahrensrechts in Deutschland

A. Zur Entstehung des Strafprozesses im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation

Für die ältere Zeit lässt sich keine klare Trennung von Zivil- und Strafverfahren feststellen: Der Täter wird aufgrund einer Klage des Verletzten (Anklageverfahren) zu einem Sühnegeld verurteilt. Der Beweis der Tat wird durch Eid, Zweikampf oder Gottesurteil erbracht.

Im *Hochmittelalter* weisen zwar die Landfrieden (auch der »Mainzer Reichslandfriede« von 1235) Regelungen auf, die auch Lebens- und Leibesstrafen (sogenannte »peinliche« Strafen) vorsehen. Inwieweit diese Strafen (in welchem Prozess? auf welche Weise?) neben oder anstelle eines Sühnegeldes im Anklageverfahren durchgesetzt werden, ist aus heutiger Sicht noch nicht abschließend geklärt.



„Ungelehrte Schöffen“
[aus der Bambergensis]

Im *Spätmittelalter* setzen aufstrebende Territorialstaaten und Reichsstädte auch zur Bestätigung ihrer Macht vermehrt auf eine „amtliche Verfolgung“ von Rechtsbrüchen (anstelle des Anklageverfahrens durch den Verletzten). Dabei vermischen sich allerdings häufig polizei- und kriminalstrafrechtliche Gesichtspunkte, so etwa bei der Verfolgung sogenannter »landschädlicher Leute«, die letztlich wegen ihres schlechten Leumunds („denen sei so etwas zuzutrauen“) verurteilt wurden. Das förmliche Beweisverfahren verliert zugunsten einer tatsächlichen Rekonstruktion des Geschehens (Untersuchung [=Inquisition] der Tat) an Bedeutung. Das Geständnis wird dabei zum wichtigsten Beweismittel (regina probationum), wobei die Folter gegen den vermeintlichen Täter mehr oder minder willkürlich eingesetzt wird, um ein Geständnis zu erzwingen.

Zu Beginn des gemeinrechtlichen Strafverfahrens (1500) findet sich deshalb neben dem herkömmlichen Anklageverfahren ein Offizialverfahren mit (meist formloser und willkürlicher) amtlicher Untersuchung (Verfahren). Die Schöffengerichte sind mit ungelehrten Personen besetzt (Abb. 1) Der Nachweis der Tat (sofern nötig) wird in der Regel durch das Geständnis geführt (Beweisverfahren). Gestraft wird, um Gottes Zorn über die Missetat vom Lande abzuwenden und um andere von der Begehung ähnlicher Taten abzuschrecken (Strafzweck).

B. Der gemeinrechtliche deutsche Strafprozess (1500-1700)

Zu Beginn der frühen Neuzeit beeinflusst das in den Universitäten Oberitaliens aufbereitete römische Recht zunehmend die deutsche Praxis (Rezeption) und findet Eingang in die Strafgesetze, so z. B. in die Wormser Reformation (1498) oder die *constitutio criminalis bambergensis* (1507). Nach dem Vorbild der letzteren wird 1532 zur Behebung der Missstände ein *Reichsstrafgesetz* erlassen: Die *constitutio criminalis carolina* (= peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V.). Sie kennt den privaten Anklage- und den amtlichen Inquisitionsprozess (der sich im Laufe des 16. Jahrhunderts meist überall durchsetzt), regelt die Anwendung der Folter und erlaubt eine Verurteilung nur bei einem Geständnis oder bei Überführung durch zwei Tatzeugen.



Benedict Carpov

Im Inquisitionsprozess wird ein Richter mit der Untersuchung des Falles beauftragt. Er befragt in einem nicht-öffentlichen Verfahren den Inquisiten (wie der Angeklagte genannt wurde) und trägt die belastenden Indizien zusammen, denen der Inquisit seinerseits durch entlastende Indizien entgegenzutreten kann. Nach Abschluss der Ermittlungen legt der Untersuchungsrichter den ermittelten Fall dem Gericht vor, das aufgrund der Akten ggf. über die Anwendung der Folter oder die Strafe entscheiden muss. In Zweifelsfragen muss das Gericht ein Gutachten einer rechtsgelehrten Stelle einholen (häufig waren dies die Rechtsfakultäten an den Universitäten).

Maßgebliche Bedeutung für die weitere wissenschaftliche Aufnahme des römischen Rechts und für die Ausbildung des gemeinrechtlichen Strafprozess hat ein Leipziger Jurist: *Benedict Carpov* (1595-1666). Er gilt als Begründer der deutschen Strafrechtswissenschaft und dominiert mit seinem berühmtesten Werk »Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium« (1635) das Strafrecht in Wissenschaft und Praxis bis in das 18. Jahrhundert hinein.

Im Strafverfahren hat sich damit ein nicht-öffentlicher Inquisitionsprozess durchgesetzt, in dem ein Untersuchungsrichter die Ermittlungen führt, diese aufzeichnet und das Gericht aufgrund Aktenlage entscheidet (Verfahren). Der *Strafzweck* hat sich im Verhältnis zum Spätmittelalter wenig geändert (so führt *Carpov* in der Vorrede seines Inquisitions- und Achtsprozess (1638) das Wohl des Staates, den Schutz der Frommen und zur Sühne des beleidigten Gottes die Beseitigung der Übeltäter als Strafzwecke an). Im *Beweisverfahren* berechtigen belastende Indizien oder Zeugenaussagen nur zur Folter, die Verurteilung darf hingegen nur auf ein Geständnis oder auf einen Zwei-Zeugenbeweis (zwei Tatzeugen = „Zwei Zeugen Mund, tut die Wahrheit kund“) gestützt werden (sogenannte „gesetzliche Beweistheorie“). Die rechtliche Durchdringung des Inquisitionsprozesses hat damit vor allem eine Schutzfunktion für den Inquisiten gehabt, die freilich (wegen der besonderen Bedrohung) bei den „Hexenprozessen“ im 16. und 17. Jahrhundert außer Kraft gesetzt ist.

C. Der gemeinrechtliche deutsche Strafprozess (1700-1800)

Die gesetzliche Beweistheorie, die dem Indizienbeweis nur Bedeutung für die Folter zuweist, kommt bedenklich ins Wanken als zunächst in Preußen durch Friedrich II. im Jahre 1740 der Einsatz der Folter verboten wird; die anderen Staaten stehen zum Teil noch ganz in der gemeinrechtlichen Tradition (z. B. der *Codex Bavaricus* in Bayern 1751 oder die *Theresiana* in Österreich), sie ziehen erst im Zuge der kriminalpolitischen Aufklärung – vgl. unten D. – nach: Aufhebung der Folter in Sachsen 1770, in Österreich 1776 und in Bayern 1806.

Für die Praxis bestand nun ein Problem. Denn: Darf nur aufgrund eines Geständnisses verurteilt werden und ist ein solches durch Folter nicht mehr zu erzielen, so kann der nicht geständige Täter nicht mehr verurteilt werden. Gegen den leugnenden oder schweigenden Inquisiten werden in der Praxis deshalb noch bis in das 19. Jahrhundert hinein sogenannte Lügenstrafen eingesetzt, die freilich folterähnlichen Charakter haben. In der Wissenschaft bemüht man sich hingegen um eine gesetzliche Regelung des Indizienbeweises, die zur Verurteilung berechtigt (aber: Lässt sich abstrakt bestimmen wie viele und welche Verdachtsmomente zur Verurteilung vorliegen müssen?) oder zur Verwahrung des nicht überführten, aber doch gefährlichen (weil durch Indizien belasteten) Verdächtigen.

Die in den Strafgesetzen noch enthaltenen verstümmelnden Strafen und Schürfungen beim Vollzug der Todesstrafe (Schleifen zur Richtstätte, Zwickeln mit glühenden Zangen, Ausstellen des Leichnams) werden in der Praxis im Laufe des 18. Jahrhunderts kaum noch vollzogen.



Cesare Beccaria

Im Jahre 1764 erscheint dann das Werk des Mailänders *Cesare Beccaria* (1738-1794) „Die delitti e delle pene“, das vor allem die Gedanken und Kritik der französischen Aufklärung (*Montesquieu*, *Voltaire*) für den Strafprozess, das strafbare Verhalten und die Art der Strafe zusammenfasst. Sein Werk sollte die Strafrechtswissenschaft in Frankreich und Deutschland im Zuge der sog. »kriminalpolitischen Aufklärung« maßgeblich beeinflussen. *Beccaria* fordert die Abschaffung der Folter und die Abschaffung der Todesstrafe, u. a. deshalb, weil sie (aufgrund des kurzen Abschreckungseffekts) nicht nützlich sei, und verwirft die grausam vollzogenen Strafen schlechthin als unmenschlich. In der *Beweisfrage* plädiert er letztlich für Geschworenengerichte. Zudem formuliert er *Verfahrensrechte*, die heute zu den unverzichtbaren Regeln des Strafverfahrens zählen: Unschuldsvermutung, Recht auf Verteidigung, Bindung des Richters an das Gesetz, Öffentlichkeit des Strafverfahrens. Als *Strafzweck* nennt er die Vermeidung künftiger Verbrechen: „Der Zweck ist also kein anderer, als den Verbrecher daran zu hindern, seinen Mitbürgern neuen Schaden zuzufügen und die anderen von gleichen Handlungen abzuhalten.“

Die Forderungen der kriminalpolitischen Aufklärung finden jedoch nur zögernd Eingang in deutsche Strafgesetzgebung. So wird erst 1846 in Preußen der Indizienbeweis als vollwertiger Beweis für die Verurteilung anerkannt, und zwar erst nachdem durchgesetzt ist, dass die Gerichtsentscheidungen schriftlich zu begründen sind und von einem höheren Gericht überprüft werden können. Die Todesstrafe wurde zwar kurzfristig aufgehoben (so in Österreich im Jahre 1776), alsbald aber zur Sicherung der Gesellschaft wieder eingeführt.

Die heute anerkannten Verfahrensgrundsätze (Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Recht auf Verteidigung), die Einführung einer Staatsanwaltschaft und die Unabhängigkeit der Gerichte wurden in Deutschland zum größten Teil erst 1848 durchgesetzt. Dabei spielte das französische Straf- und Strafverfahrensrecht, das zu Zeiten des Schinderhannes bereits in Mainz gegolten hat und auch nach dem Sturz Napoleons bis 1849 linksrheinisch in Geltung blieb, eine bedeutende Rolle. Der französische Strafprozess auf Grundlage des *code pénal* von 1791 bzw. 1810 setzte nämlich bereits ein öffentliches und mündliches Strafverfahren voraus und hatte das Institut der Staatsanwaltschaft eingeführt. Zudem waren Schwurgerichte eingesetzt worden. Damit war das Strafverfahren in den linksrheinischen Gebieten dem immer noch geheimen und schriftlichen Inquisitionsverfahren in den rechtsrheinischen preußischen Gebieten deutlich überlegen.

10.-15. Jahrhundert
Keine Trennung von Straf- und Zivilverfahren

11.-13. Jahrhundert
Landfrieden sehen peinliche Strafen vor

13.-15. Jahrhundert
In der Praxis tritt die amtliche Verfolgung von Straftaten neben das Anklageverfahren

Folter wird willkürlich eingesetzt

Grausame Leibes- u. Leibesstrafen

16.-18. Jahrhundert

Peinliche Halsgerichtsordnung 1532

Rezeption römischen Rechts

Regelung der Folter

Indizienlehre

Inquisitionsprozess

weitere Ausbildung des Inquisitionsprozesses unter Carpov

Entwicklung einer Strafrechtswissenschaft

Hexenprozesse im 16. und 17. Jh. – Abschaffung zu Beginn des 18. Jahrhunderts

Abschaffung der Folter in Preußen (1740)

Unzulänglichkeit der gesetzlichen Beweistheorie

Mitte des 18. Jh.:

Forderungen der kriminalpolitischen Aufklärung:

- öffentliches Verfahren
- faires Verfahren
- gerechte Strafen
- Prävention als Strafzweck
- keine Todesstrafe

Mitte des 19. Jh.:

Der reformierte deutsche Strafprozess (ab 1848) hat Einflüsse aus dem französischen Strafverfahrensrecht

1879 tritt die RStPO in Kraft. Sie bildet die Grundlage unseres gegenwärtigen Strafverfahrensrechts